

Möglichkeiten zum raschen Austausch von Daten über mögliche Verstöße gegen Waffenembargos zu untersuchen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, praktische Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den afrikanischen Staaten bei der Durchführung nationaler, regionaler oder subregionaler Programme für die freiwillige Einsammlung, Beseitigung und Vernichtung von Waffen zu prüfen, namentlich die mögliche Einrichtung eines Fonds zur Unterstützung derartiger Programme;

14. *anerkennt* den wichtigen Beitrag, den die Programme für die freiwillige Einsammlung, Beseitigung und Vernichtung von Waffen in bestimmten Nachkonfliktlagen in Afrika leisten, und bekundet seine Absicht, gegebenenfalls die Aufnahme der erforderlichen Mittel zur Erleichterung des Erfolgs derartiger Programme in die Mandate künftiger Friedenssicherungseinsätze in Afrika, die er aufgrund von Empfehlungen des Generalsekretärs genehmigt, zu prüfen;

15. *fordert* die regionalen und subregionalen Organisationen in Afrika *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Mechanismen und regionale Verbände der zuständigen Behörden ihrer Mitgliedstaaten zu schaffen, mit dem Ziel des Informationsaustauschs zur Bekämpfung der unerlaubten Verschiebung von Kleinwaffen und des unerlaubten Handels damit;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3945. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3950. Sitzung am 30. November 1998 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Afrika

Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika (S/1998/318)³⁰⁹.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³²⁷:

"Der Sicherheitsrat verweist auf den Bericht des Generalsekretärs vom 13. April 1998 über 'Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika'³¹¹. Während der Sicherheitsrat seine nach der Charta der Vereinten Nationen bestehende Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bekräftigt, unterstreicht er gleichzeitig, daß regionale Abmachungen und Einrichtungen sowie Koalitionen von Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Aktivitäten auf

diesem Gebiet eine immer bedeutsamere Rolle spielen. Der Rat bekräftigt, daß alle aufgrund von regionalen Abmachungen oder durch regionale Einrichtungen durchgeführten Tätigkeiten dieser Art, einschließlich Zwangsmaßnahmen, im Einklang mit Kapitel VIII Artikel 52, 53 und 54 der Charta durchzuführen sind. Er unterstreicht außerdem, wie wichtig es ist, daß alle derartigen Aktivitäten von den Grundsätzen der Souveränität, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten sowie von den operativen Grundsätzen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen geleitet werden, die in der Erklärung seines Präsidenten vom 28. Mai 1993³²⁸ festgelegt sind.

Der Rat begrüßt die Auffassungen, die der Generalsekretär in den Ziffern 42 bis 44 seines Berichts zum Ausdruck bringt, insbesondere soweit sie sich auf Afrika beziehen. Er erkennt an, daß eine vom Rat erteilte Ermächtigung zur Durchführung von Maßnahmen durch regionale oder subregionale Organisationen oder durch Mitgliedstaaten oder Staatenkoalitionen eine wirksame Art der Reaktion auf Konfliktsituationen darstellen kann, und würdigt die Mitgliedstaaten sowie die regionalen und subregionalen Organisationen, die zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit Anstrengungen unternommen und Initiativen ergriffen haben. Der Rat bekundet seine Bereitschaft, jedesmal, wenn er die Erteilung einer Ermächtigung erwägt, geeignete Maßnahmen zu prüfen, um seine Fähigkeit zur Überwachung der von ihm genehmigten Tätigkeiten zu verbessern.

In diesem Zusammenhang stellt der Rat fest, daß es eine Vielzahl unterschiedlicher Abmachungen und Beziehungen gibt, die sich im Zuge verschiedener Fälle der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, Mitgliedstaaten sowie regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Friedens und der Sicherheit entwickelt haben, und daß sich die Anforderungen an die Überwachung jeweils unterscheiden werden und auf die konkreten Gegebenheiten des betreffenden Einsatzes zugeschnitten sein sollten, namentlich im Zusammenhang mit laufenden Friedensbemühungen. Ganz allgemein jedoch sollten die Einsätze über ein klares Mandat verfügen, das die Zielsetzung, die Einsatzrichtlinien, einen klar ausgearbeiteten Maßnahmenplan, einen Zeitplan für die Streitparteienentflechtung sowie Regelungen für die regelmäßige Berichterstattung an den Rat enthält. Der Rat bekräftigt, daß ein hoher Verhaltensstandard für den Erfolg der Einsätze unabdingbar ist, und erinnert an die Rolle der Vereinten Nationen bei der Festsetzung allgemeiner Normen der Friedenssicherung. Der Rat betont, daß die Missionen und Einsätze sicherstellen müssen, daß ihr Personal das Völkerrecht, namentlich das humanitäre Recht, die Menschenrechte und das Flüchtlingsrecht, achtet und befolgt.

Der Rat ist außerdem der Auffassung, daß die Überwachung dieser Tätigkeiten, wenn dies notwendig

³²⁷ S/PRST/1998/35.

³²⁸ S/25859; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1993*.

oder wünschenswert ist, auch durch die Aufnahme bestimmter ziviler Elemente in die Missionen und Einsätze gestärkt werden könnte, beispielsweise die Behandlung von politischen und Menschenrechtsfragen. In diesem Zusammenhang erkennt der Rat außerdem an, daß der Informationsfluß zwischen dem Rat und denjenigen, die an der Durchführung eines von ihm genehmigten, jedoch von einer Koalition von Mitgliedstaaten oder von regionalen oder subregionalen Organisationen durchgeführten Einsatzes beteiligt sind, durch die Zuteilung eines Verbindungsbeauftragten oder einer Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen verbessert werden könnte. Er bekundet seine Bereitschaft, im Benehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten und regionalen oder subregionalen Organisationen die Entsendung von Verbindungsbeauftragten zu solchen Einsätzen auf der Grundlage der Empfehlungen des Generalsekretärs sowie gemäß dem Vorschlag in Ziffer 8 seiner Resolution 1197 (1998) vom 18. September 1998 zu prüfen. Der Rat bekundet außerdem seine Bereitschaft, bei Einsätzen, die von regionalen oder subregionalen Organisationen durchgeführt werden, im Benehmen mit der betreffenden regionalen oder subregionalen Organisation zu prüfen, ob die Entsendung von Verbindungsbeauftragten an den Sitz der Organisation nützlich wäre.

Der Rat unterstreicht außerdem, daß die Überwachung dieser Einsätze durch einen verbesserten Informationsfluß und -austausch verstärkt werden könnte, unter anderem durch die regelmäßige Vorlage von Berichten, wie im Fall der Interafrikanischen Mission zur Überwachung der Durchführung der Übereinkommen von Bangui in der Zentralafrikanischen Republik, und durch die Abhaltung regelmäßiger Informationssitzungen zwischen den Ratsmitgliedern und den die Einsätze durchführenden regionalen oder subregionalen Organisationen und Mitgliedstaaten sowie den truppenstellenden und anderen beteiligten Mitgliedstaaten.

Der Rat teilt die Auffassung des Generalsekretärs, daß eine Möglichkeit, die Tätigkeit der von ihm ermächtigten Truppen zu überwachen und gleichzeitig zu den breiteren Aspekten eines Friedensprozesses beizutragen, darin besteht, gemeinsam mit einem von einer regionalen

oder subregionalen Organisation oder von einer Koalition von Mitgliedstaaten durchgeführten Einsatz Beobachter der Vereinten Nationen und anderes Personal zu dislozieren. Der Rat stimmt mit dem Generalsekretär darin überein, daß eine solche Zusammenarbeit zwar nicht in allen Fällen anwendbar ist, daß eine gemeinsame Dislozierung jedoch einen wichtigen Beitrag zu Friedenssicherungsmaßnahmen leisten kann, wie im Falle von Liberia und Sierra Leone, wo die Beobachtermissionen der Vereinten Nationen gemeinsam mit der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten disloziert wurden.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig es bei jeder gemeinsamen Dislozierung von Truppen der Vereinten Nationen mit den Truppen regionaler oder subregionaler Organisationen oder von Mitgliedstaaten ist, einen klaren Rahmen für die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der betreffenden regionalen oder subregionalen Organisation oder Koalition von Mitgliedstaaten festzulegen. Ein solcher Rahmen sollte eine Zielsetzung beinhalten, die jeweilige Rolle und die Verantwortungsbereiche der Vereinten Nationen und der betreffenden regionalen oder subregionalen Organisation oder Koalition sowie die Bereiche des Zusammenwirkens der Truppen sorgfältig abgrenzen und klare Bestimmungen über die Sicherheit des Personals enthalten. Der Rat betont außerdem, wie wichtig es ist, sicherzustellen, daß die Missionen der Vereinten Nationen im Hinblick auf die operative Kommandogewalt und Kontrolle sowie die Logistik ihre Identität und Autonomie behalten.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten sowie die regionalen und subregionalen Organisationen nachdrücklich auf, sicherzustellen, daß der Rat über ihre Tätigkeiten zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit stets in vollem Umfang unterrichtet wird. Um dies zu erleichtern, verpflichtet sich der Rat, die Mitgliedstaaten sowie die regionalen und subregionalen Organisationen, die an solchen Tätigkeiten beteiligt sind, regelmäßig zu konsultieren."

SCHREIBEN DES GESCHÄFTSTRÄGERS A.I. DER STÄNDIGEN VERTRETUNG PAPUA-NEUGUINEAS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS, DATIERT VOM 31. MÄRZ 1998

Beschlüsse

Auf seiner 3874. Sitzung am 22. April 1998 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Papua-Neuguineas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Papua-

Neuguineas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 31. März 1998 (S/1998/287)³²⁹ⁿ teilzunehmen.

³²⁹ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for January, February and March 1998*.